



SV Salamander
Kornwestheim

SATZUNG

INHALTSÜBERSICHT

A. ALLGEMEINES

- § 1 – Name und Sitz
- § 2 – Vereinszweck
- § 3 – Gemeinnützigkeit
- § 4 – Geschäftsjahr
- § 5 – Vereinsrecht

B. MITGLIEDSCHAFT

- § 6 – Begriff der Mitgliedschaft
- § 7 – Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 – Beiträge und Gebühren
- § 9 – Rechte und Pflichten des Mitglieds
- § 10 – Ende der Mitgliedschaft
- § 11 – Ausschluss-Verfahren

C. ORGANE DES VEREINS

- § 12 – Organe des Vereins
- § 13 – Präsidium
- § 14 – Mitgliederversammlung
- § 15 – Delegiertenversammlung
- § 16 – Gemeinsame Vorschriften für die Mitglieder- und Delegiertenversammlung
- § 17 – Hauptausschuss
- § 18 – Rechte und Pflichten der Kassenprüfer
- § 19 – Ausschüsse des Vereins
- § 20 – Abteilungen, Gruppierungen
- § 21 – Errichtung und Auflösung von Abteilungen
- § 22 – Aufgaben und Rechte der Abteilung
- § 23 – Abteilungsleitung
- § 24 – Abteilungsorgane
- § 25 – Abteilungsversammlung

C. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- § 26 – Auflösung des Vereins
- § 27 – Ehrungen
- § 28 – Zugehörigkeit zu Sportorganisationen
- § 29 – Versicherung und Haftung
- § 30 – Sonderbestimmungen für Firmengründungen, Vertretung des Vereins in Gesellschaften
- § 31 – Datenschutz, Geschlechtsneutralität

D. Anhang

Beitragsordnung

§ 1 NAME UND SITZ

1. Der Verein führt den Namen „Sportverein Salamander Kornwestheim 1894 e.V.“.
Die Kurzbezeichnung im sportlichen Bereich ist „SV Salamander Kornwestheim e.V.“.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigsburg eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 70806 Kornwestheim.

§ 2 VEREINSZWECK

1. Der Verein dient der sportlichen Betätigung seiner Mitglieder, vornehmlich der Jugend, durch Ausübung und Förderung des Turnens und des Sportes.
2. Zu diesem Zweck betreibt und fördert der Verein
 - a) den Breiten-, Gesundheits- und Leistungssport für Jugendliche und Erwachsene,
 - b) die sportlichen Übungen und Leistungen,
 - c) die nationalen und internationalen Begegnungen auf sportlicher Ebene.
3. Politische, konfessionelle und rassische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
4. Der Verein kann sich an Unternehmungen beteiligen, oder solche selbst gründen, sofern dies zum Erreichen des Vereinszweckes erforderlich oder erstrebenswert ist.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne der Gemeinnützigkeitsvorschriften §§ 51 – 68 AO 1977 bzw. in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Entstandene und nachgewiesene Aufwendungen können erstattet werden. Ebenso kann der Vorstand bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
5. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können hauptamtliche Mitarbeiter (z.B. ein hauptamtlicher Geschäftsführer) und/oder Hilfspersonal für Geschäftsstelle und Sportanlagen, Gebäude und deren Einrichtung bestellt werden. Diese Mitarbeiter und das Hilfspersonal können auch nebenberuflich tätig sein.
6. Zur Erfüllung seiner sportlichen Betreuungs- und Förderungsaufgaben kann der Verein hauptberufliche und (oder) nebenberufliche Trainer und Übungsleiter einstellen und beschäftigen.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 VEREINSRECHT

1. Das Vereinsrecht bilden
 - a) diese Satzung,
 - b) die Geschäftsordnung,
 - c) sonstige Ordnungen.
2. Die Satzung wird von der Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen (bis auf Veränderungen des § 2) und kann nur von dieser mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.
3. Die Ordnungen werden vom Hauptausschuss auf Antrag des Präsidenten beraten und verabschiedet. Sie müssen mit Zweidrittelmehrheit beschlossen und können nur mit Zweidrittelmehrheit aufgehoben werden.

§ 6 BEGRIFF DER MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder des Vereins sind

- a) Vollmitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres,
- b) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- c) Ehrenmitglieder, die vom Verein entsprechend dieser Satzung dazu ernannt sind.

§ 7 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nach schriftlichem Antrag an den Verein. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Inhabers der elterlichen Sorge.
2. Die Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck zu beantragen.
3. Die Abgabe des Aufnahmeantrages bedeutet die vorläufige Aufnahme in den Verein. Mit der vorläufigen Aufnahme unterliegt das Mitglied der Satzung und den einzelnen Ordnungen des Vereins.
4. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Der Antragsteller wird hiervon schriftlich unterrichtet.
5. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung an den Antragsteller. Das Präsidium ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen. Ebenso besteht gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages keine Einspruchsmöglichkeit.
6. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem sie beantragt wurde.
7. Will ein Mitglied in einer Abteilung Sport treiben, so muss es auf dem Aufnahmeantrag die Mitgliedschaft zu dieser Abteilung erklären.
8. Die Zugehörigkeit zu einer Abteilung kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wird mit dem Beginn des neuen Beitragszeitraumes gültig.
9. Minderjährige Vereinsmitglieder werden nach Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden vom Verein rechtzeitig informiert. Sie haben das Recht, binnen drei Monaten nach Eintritt der Volljährigkeit die Mitgliedschaft zu kündigen.

§ 8 BEITRÄGE UND GEBÜHREN

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung einer Aufnahmegebühr und zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Ehrenmitglieder des durch Verschmelzung aufgenommenen Eisenbahner-Sportgemeinschaft Blau-Weiß e.V. 1928 sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages setzt die Delegiertenversammlung in einer Beitragsordnung fest.
3. Der Präsident kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages stunden, in besonderen Fällen auch teilweise oder ganz erlassen.
4. Die Delegiertenversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage beschließen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen.
5. Gebühren für sonstige Dienstleistungen werden vom Präsidium festgesetzt.
6. Für die Beitragsbemessung wird das im laufenden Kalenderjahr vollendete Lebensjahr zugrunde gelegt.
7. Beiträge und Gebühren aller Art können nicht gegen Forderungen aufgerechnet werden, es sei denn, diese sind unstreitig oder rechtskräftig festgestellt.

§ 9 RECHTE UND PFLICHTEN DES MITGLIEDS

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und alle Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Bei einzelnen Angeboten können neben dem Vereinsbeitrag noch zusätzliche Gebühren erhoben werden.
2. Jedes Mitglied darf in allen Abteilungen, Gruppen und Kursen des Vereins Sport treiben.
3. Bei der Benutzung der Sport- und sonstigen Einrichtungen des Vereins sind die von der Delegiertenversammlung, dem Präsidium, den Abteilungen oder sonstigen Vereinsorganen erlassenen Ordnungen zu beachten. Den berechtigten Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.
4. Jedes über 18 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts teilzunehmen.
5. Das passive und aktive Wahlrecht haben nur Mitglieder,
 - a) die am Tage der Wahl mit der Beitragszahlung nicht im Rückstand sind,
 - b) gegen die am Tage der Wahl kein Ausschlussverfahren im Verein eingeleitet ist.
6. Nach Ziff. 5 nicht wahlberechtigte Mitglieder haben das Recht, an den Mitglieder-, Delegierten- und Abteilungsversammlungen als Zuhörer teilzunehmen.
7. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Belange des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
8. Jeder Anschriftenwechsel und jeder Wechsel in den Personalien ist dem Präsidium sofort mitzuteilen.
9. Für Strafen, die Sportgerichte gegen einzelne Spieler, Sportler oder Funktionäre aussprechen, haftet das Mitglied selbst. Soweit diese Strafen aufgrund von Vorschriften der Sportgerichtsbarkeit vom Verein bezahlt worden sind, besteht gegenüber dem Verein volle Ersatzpflicht. Die Entscheidung darüber trifft das Präsidium zusammen mit der Abteilungsleitung.

§ 10 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austrittserklärung des Mitglieds,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) bei Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Präsidium erfolgen. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Inhabers der elterlichen Sorge.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten möglich. Austrittserklärungen, die nicht dem Präsidium direkt zugegangen sind oder die nicht schriftlich erfolgt sind, gelten als nicht ausgesprochen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist der Eingang der Austrittserklärung beim Präsidium maßgebend.

3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen
 - a) wegen Rückstandes in der Beitragszahlung,
 - b) wegen grober Verstöße gegen die Satzung bzw. die Vereinsordnungen, gegen die Satzungen der Verbände, denen der Verein angehört bzw. gegen die Interessen des Vereins,
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens, soweit es mit dem Vereinsleben oder dem Vereinszweck in unmittelbarem Zusammenhang steht, sofern dadurch der Ruf des Vereins in der Öffentlichkeit schwer geschädigt wird,
 - d) wegen dauernder Missachtung der Anordnungen des Präsidiums oder eines anderen Organs des Vereins.
5. Die Einzelheiten des Ausschlussverfahrens regelt § 11 dieser Satzung.

§ 11 AUSSCHLUSS-VERFAHREN

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes bei Verstößen nach § 10 Ziff. 4 lit. a) dieser Satzung erfolgt nach abgeschlossenem gerichtlichem Mahnverfahren. Der Ausschluss wird vom Präsidium beschlossen. Eine Einspruchsmöglichkeit gegen den Ausschluss besteht nicht.
2. Der Ausschluss nach § 10 Ziff. 4 lit. b) – d) dieser Satzung erfolgt auf Antrag des Präsidiums durch den Hauptausschuss.
3. Der Hauptausschuss muss mit einer Frist von 2 Wochen eine Sitzung anberaumen, zu der sowohl das auszuschließende Mitglied als auch der Antragsteller geladen werden müssen.
4. Der Hauptausschuss kann auch dann einen Beschluss herbeiführen, wenn das Mitglied, gegen das ein Ausschlussverfahren läuft, der Einladung nicht Folge leistet. Ein Beschluss kann jedoch nicht herbeigeführt werden, wenn der Antragsteller oder ein Beauftragter des Antragstellers zu der Sitzung des Hauptausschusses nicht erscheint.
5. Der Beschluss ist in der Sitzung herbeizuführen und mündlich auszusprechen und zu begründen. Innerhalb von 8 Tagen muss der Beschluss mit der Begründung dem Mitglied und dem Antragsteller schriftlich per eingeschriebenem Brief zugestellt werden.
6. Gegen den Ausschlussbeschluss hat das Mitglied das Recht des Einspruchs innerhalb von 4 Wochen.
7. Erfolgt Widerspruch innerhalb der möglichen Frist und mittels eingeschriebenen Briefs, ruht die Mitgliedschaft bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung. Der Ausschluss muss bei der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung behandelt und beschlossen

werden.

8. Bestätigt die Delegiertenversammlung den Ausschluss des Mitgliedes, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen. Die Delegiertenversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
9. Abteilungen oder deren Gremien können keinen Ausschluss aussprechen. Das Recht, ein Mitglied in einer am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaft nicht mehr mitwirken zu lassen, bleibt davon unberührt, wenn eine Schädigung des Vereins oder seines Ansehens zu befürchten ist.
10. Ist der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes gestellt, so ruht die Mitgliedschaft bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Ausschluss.
11. In allen Fällen des Ausschlusses besteht weiterhin die Verpflichtung zur Zahlung der Beitragschuld oder sonstiger Gebühren.
12. Mit Rechtskraft des Ausschlusses erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 12 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) die Delegiertenversammlung,
- c) das Präsidium,
- d) der Hauptausschuss.

§ 13 PRÄSIDIUM

1. Das Präsidium besteht aus
 - a) dem Präsidenten,
 - b) den drei Vizepräsidenten,
 - c) dem Geschäftsführer,
 - d) dem Schatzmeister.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und drei Vizepräsidenten. Der Präsident vertritt den Verein allein, je zwei der Vizepräsidenten vertreten den Verein gemeinschaftlich.
3. Der Präsident und seine Vizepräsidenten können jederzeit an allen Sitzungen sämtlicher Vereinsgremien teilnehmen.
4. Die Amtszeit des Präsidenten und der drei Vizepräsidenten beträgt 3 Jahre. Die Amtszeit des Schatzmeisters beträgt 2 Jahre.
5. Die Aufgabenverteilung und Zuständigkeiten sowie die weiteren Rechte regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Sie ist zuständig für die
 - a) Änderung des § 2 der Vereinssatzung,
 - b) Auflösung des Vereins,
 - c) Verschmelzung oder Fusion mit anderen Vereinen.

2. Der Präsident oder einer der drei Vizepräsidenten leitet die Mitgliederversammlung.
3. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung muss durch den Präsidenten oder einen Vizepräsidenten erfolgen. Zwischen Einladung und Durchführung der Mitgliederversammlung muss eine Frist von 2 Wochen liegen.
4. Die Mitgliederversammlung muss durch Veröffentlichung in der Tageszeitung, die für den Sitz des Vereins die größte Auflage hat oder das Amtsblatt der Gemeinde darstellt, oder durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung, die an alle Mitglieder verteilt wird, einberufen werden. Die außerhalb der Gemeinde wohnenden Mitglieder müssen zusätzlich mit einem Rundschreiben eingeladen werden.
5. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.
6. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern diese Satzung oder Gesetze nichts Anderes vorschreiben. Die Abstimmungen erfolgen mit Handzeichen. Wird jedoch von der Mehrheit der Versammlung eine geheime Abstimmung verlangt, erfolgen die jeweiligen Abstimmungen geheim. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen sowie die ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
7. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern diese Satzung nichts Anderes vorschreibt.
9. Der Präsident kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn
 - a) es das Interesse des Vereins erfordert
 - b) die Einberufung von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Zwecks beim Präsidium verlangt wird.

Die beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages beim Präsidium von diesem einberufen werden. Es können nur solche Tagesordnungspunkte beraten und zur Abstimmung gebracht werden, die zu der Einberufung geführt haben und die auf der Tagesordnung stehen. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 15 DELEGIERTENVERSAMMLUNG

1. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) gewählten Delegierten sämtlicher Abteilungen (nur ordentliche Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)
 - b) Vertretern angeschlossener Gruppen (nach Vereinbarung laut § 15 Ziff. 2 lit. e),
 - c) den Mitgliedern des Hauptausschusses.

Bei der Delegiertenversammlung haben alle interessierten Mitglieder des Vereins ein Anwesenheitsrecht. Stimmrecht haben jedoch nur die Delegierten.
2. Die Delegierten werden wie folgt ermittelt:
 - a) Grundlage sind die Meldungen der Mitgliederzahlen an den WLSB zum 01.01. des Jahres, in dem die Delegiertenversammlung stattfindet.
 - b) Wählbar sind Mitglieder einer Abteilung, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- c) Für ihre Delegierten wählen die Abteilungen/Gruppen auch Ersatzdelegierte, deren Anzahl 50 % der Delegierten entspricht. Nur diese gewählten Ersatzdelegierten sind vertretungsbe-
rechtigt. Die Delegierten und Ersatzdelegierten sind schriftlich unter Angabe von Name und
Adresse bei der Geschäftsstelle zu melden.
 - d) Jede Abteilung stellt für die ersten 50 Mitglieder (einschließlich Kindern und Jugendlichen)
zwei Delegierte, zzgl. für je weitere angefangene 50 Mitglieder einen Delegierten. Eine Ab-
teilung darf nicht mehr als 25% der Delegierten stellen.
 - e) Jede Freizeitgruppe und angeschlossene Gruppe stellt je angefangene 50 Mitglieder (ein-
schließlich Kindern und Jugendlichen) einen Delegierten. Die Entsendung eines Delegier-
ten ist erst ab einer Mitgliederzahl von 25 Personen möglich.
 - f) Die Amtszeit der gewählten Delegierten beträgt ein Jahr. Sie verlängert sich automatisch
bis zu einer Neuwahl.
 - g) Ein Vertreter kann das Mandat nur für eine Abteilung, Freizeitgruppe oder angeschlossene
Gruppe wahrnehmen.
 - h) Scheidet ein Delegierter aus dem Verein und/oder der Abteilung/angeschlossenen Gruppe
aus, so verliert er damit automatisch sein Mandat als Delegierter.
3. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für die
- a) Änderung oder Neufassung der Satzung außer § 2,
 - b) Genehmigung der Jahresberichte,
 - c) Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - e) Bestätigung der Ausschüsse und ihrer Ordnungen,
 - f) Entlastung des Präsidiums,
 - g) Wahl des ehrenamtlichen Präsidiums und der nach § 17 Ziffer 1 lit. b, d, e, f, g, h, i, k zu
wählenden Hauptausschussmitglieder,
 - h) Wahl der Kassenprüfer,
 - i) Zustimmung zu Rechtsgeschäften, soweit diese den Betrag von 150.000,- € überschreiten,
 - j) Festsetzung des Vereinsbeitrages, der Aufnahmegebühr und einmaliger Sonderleistungen,
 - k) Beschlussfassung über die Jugendordnung und die Haushalts- und Kassenordnung,
Beschlussfassung über Anträge.
4. Bei den Delegiertenversammlungen sind Delegierte und Ersatzdelegierte nur dann stimme-
rechtigt, wenn sie persönlich anwesend sind. Jeder Delegierte kann nur eine Stimme abgeben.
5. Vor Einberufung der Delegiertenversammlung muss den Mitgliedern der Termin für die Einrei-
chung von Anträgen durch das Jahresrundsreiben genannt werden. Dieser Termin muss
mindestens 10 Tage vor Einberufung der Delegiertenversammlung liegen.

§ 16 GEMEINSAME VORSCHRIFTEN FÜR DIE MITGLIEDER- UND DELEGIERTEN- VERSAMMLUNG

- 1. Jeweils in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres wird die ordentliche Mitgliederver-
sammlung durchgeführt, sofern über Fragen gemäß § 14 Ziff.1 lit. a), b) oder c) entschieden
werden soll. Ist dies nicht der Fall, so findet jeweils in den ersten sechs Monaten jedes Ge-
schäftsjahres die ordentliche Delegiertenversammlung statt.
- 2. Für die Leitung, Einberufung und Beschlussfassung gelten die Bestimmungen des § 14 Ziff. 2
bis 8 sinngemäß.
- 3. Die Tagesordnung der Delegiertenversammlung muss enthalten:
 - a) Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Delegiertenversammlung,
 - b) Bericht des Präsidenten,
 - c) Kassen- und Haushaltsbericht,
 - d) Entlastung,

- e) Wahlen (mit Angabe der zu wählenden Gremien),
 - f) Verabschiedung des Haushaltsplanes,
 - g) Anträge.
4. Für Änderungen der Tagesordnung gelten folgende Regeln:
- a) Der Präsident kann die Tagesordnung ergänzen oder in Abstimmung mit dem Hauptausschuss die Tagesordnung ändern. Der Versammlung ist die geänderte Tagesordnung bei Beginn der Versammlung schriftlich vorzulegen.
 - b) Die Versammlung kann bei Beginn der Versammlung Anträge auf Änderung der Tagesordnung stellen. Diese Anträge müssen schriftlich erfolgen. Die Abstimmung über Annahme oder Ablehnung erfolgt ohne Aussprache über den zu behandelnden Tagesordnungspunkt bzw. über den Änderungsgrund.
5. Wenn der Versammlungsleiter den Eindruck gewinnt, dass eine ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung nicht mehr gewährleistet ist, kann er die Versammlung vorzeitig beenden. Der Präsident muss dann innerhalb von 4 Wochen eine neue Versammlung einberufen.

§ 17 HAUPTAUSSCHUSS

1. Der Hauptausschuss besteht aus
 - a) dem Präsidium nach § 13,
 - b) dem Schriftführer,
 - c) den Abteilungsleitern,
 - d) dem Technischen Leiter,
 - e) dem Jugendleiter,
 - f) dem Damenwart,
 - g) dem Beauftragten für den Breitensport,
 - h) dem Beauftragten für den Spitzensport,
 - i) dem Pressewart,
 - j) den Geschäftsführern etwaiger Vereinsgesellschaften,
 - k) den Beisitzern.
2. Die hauptamtlichen Mitarbeiter im Verein sind beratende Mitglieder des Hauptausschusses.
3. Zu den Sitzungen des Hauptausschusses kann der Präsident weitere Mitglieder des Vereins oder anderer Gremien hinzuziehen.
4. Dem Hauptausschuss obliegt die Beratung und die Beschlussfassung über Anträge, die vom Präsidium eingebracht werden. Die Beschlussfassung ist nur möglich, wenn dies nicht Sache der Delegiertenversammlung, der Mitgliederversammlung oder nach der Geschäftsordnung anderer Organe und Gremien ist.
5. Die Mitglieder des Hauptausschusses nach Abs. 1 lit. b, d, e, f, g, h, i werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Als Beisitzer wählt die Delegiertenversammlung pro angefangene 1000 Mitglieder mindestens je einen Beisitzer. Die Wahlperiode für die Beisitzer beträgt 1 Jahr.
6. Erforderlich werdende Nachtragshaushalte werden vom Hauptausschuss beraten und verabschiedet.
7. Der Hauptausschuss führt eventuell erforderlich werdende Nachwahlen durch.
8. Der Hauptausschuss ist zuständig für die Beschlussfassung zu Grundstücksgeschäften und Kreditaufnahmen, soweit für Einzelobjekte Fremdkapital oder diesbezügliche Belastungen in Höhe von 75.000,- € bis 150.000,- € erforderlich sind und für die Genehmigung von Abteilungsbeiträgen.
9. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 18 RECHTE UND PFLICHTEN DER KASSENPRÜFER

1. Die Kassenprüfer haben das Recht, alle Kassen, die Bankkonten sowie die Buchführung des Vereins jederzeit zu überprüfen. Die Kassenprüfer müssen eine außerplanmäßige Kassenprüfung 2 Wochen zuvor beim Präsidenten anmelden. Dieser verständigt den Schatzmeister.
2. Bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten in der Kassenführung des Vereins oder der Abteilungen kann diese Prüfung ohne Anmeldung jederzeit durchgeführt werden. Der Präsident ist bei Beginn der Prüfung sofort telefonisch zu verständigen.
3. Die Kassenprüfer haben die Pflicht, die gesamte Kasse, die Bankkonten sowie die Buchführung des Vereins jeweils vor der Delegiertenversammlung zu überprüfen und einen entsprechenden Prüfvermerk zum Haushalts- und Kassenbericht zu fertigen.
4. Der Schatzmeister und/oder der zuständige Vizepräsident und/oder der Präsident sind verpflichtet, die jährliche Pflichtprüfung zu veranlassen. Die Einladung zur Kassenprüfung muss schriftlich mit Angabe des Termins erfolgen. Die zuständigen Gremien müssen von dieser Einladung unterrichtet werden.
5. Der Präsident kann jederzeit außerordentliche Kassenprüfungen vornehmen lassen. Für solche Prüfungen kann er auch Vertrauenspersonen hinzuziehen.
6. Stellen die Kassenprüfer Mängel in der Kassenführung fest, muss der Präsident hiervon sofort schriftlich unterrichtet werden.
7. Die Kassenprüfer werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Es können nur solche Mitglieder gewählt werden, die in keinem anderen Organ des Vereins eine Funktion haben. Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium.
8. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 19 AUSSCHÜSSE DES VEREINS

1. Der Präsident kann nach Abstimmung mit dem Hauptausschuss weitere Ausschüsse zu seiner Beratung und Unterstützung und zur Vorbereitung und Durchführung von Arbeiten einsetzen.
2. Die Gliederung der Ausschüsse und deren Zusammensetzung ergibt sich aus dem vom Hauptausschuss zu genehmigenden Organisationsplan.
3. Die Abteilungen müssen in ihren Versammlungen die entsprechenden Mitarbeiter für die Ausschüsse wählen. Erfolgt dies nicht, ist der jeweilige Abteilungsleiter Mitglied des betreffenden Ausschusses.
4. Die Organisation der Ausschüsse, ihre Aufgaben und Rechte sowie sonstige Fragen sind in der jeweiligen Geschäftsordnung festgehalten.

§ 20 ABTEILUNGEN, GRUPPIERUNGEN

1. Der Verein gliedert sich in die einzelnen Abteilungen und Gruppierungen.
2. Die Angehörigen einer Abteilung oder Gruppierung sind Mitglieder des Vereins.
3. Für Gruppierungen gelten die Regelungen für Abteilungen sinngemäß, wenn und soweit nicht diese Satzung etwas Anderes bestimmt.

§ 21 ERRICHTUNG UND AUFLÖSUNG VON ABTEILUNGEN

1. Die Errichtung neuer bzw. die Auflösung bestehender Abteilungen bestätigt auf Vorschlag des Präsidiums der Hauptausschuss. Hierfür ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Eine Auflösung kann sich auch nur auf einen Teil der Abteilung beschränken.
2. Bei Auflösung einer Abteilung zum Zwecke der Fusion mit einer Abteilung eines anderen Vereins oder zwecks Übertritts in einen anderen Verein ist § 26 dieser Satzung entsprechend anzuwenden. Für die Durchführung ist der Vorstand (§ 13 Ziff. 2 der Satzung) zuständig.

§ 22 AUFGABEN UND RECHTE DER ABTEILUNG

1. Die Abteilungen führen ihren Sportbetrieb weitgehend selbstständig durch. Darüber hinaus tragen sie zur Gemeinschaftsbildung innerhalb des Vereins bei.
2. Jede Abteilung muss der Geschäftsstelle mindestens vier Wochen vor der jährlichen Delegiertenversammlung das Protokoll der Abteilungsversammlung zusenden.
3. Die Führung einer Abteilungskasse bedarf der Genehmigung des Präsidiums. Diese Kasse muss vierteljährlich mit der Vereinskasse abgestimmt werden.
4. Abteilungen können in der Abteilungsversammlung die Erhebung von Abteilungsbeiträgen beschließen. Die Beiträge sollen dem Präsidium vor Beschlussfassung zur Kenntnis gebracht werden und müssen vom Hauptausschuss genehmigt werden. Für solche Beiträge gelten im Übrigen die Regelungen über den Mitgliedsbeitrag sinngemäß.
5. Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, eine kommissarische Abteilungsleitung - bestehend aus dem Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter und dem Kassier - einzusetzen, wenn
 - a) eine Abteilungsleitung nicht besteht,
 - b) eine Abteilungsleitung beharrlich gegen diese Satzung verstößt,
 - c) die Abteilung nicht mehr in der Lage ist, ihre Verpflichtungen aus eigenen Mitteln zu erfüllen und deshalb die Gefahr besteht, dass der Verein für die Schulden der Abteilung einzustehen hat. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Abteilung nicht über Rücklagen in Geld verfügt und die Ausgaben der Abteilung die Einnahmen deutlich übersteigen.

Mit dieser Maßnahme verliert die bisherige Abteilungsleitung ihre Befugnisse, die auf die kommissarische Abteilungsleitung übergehen. Diese hat alsbald die Wahl einer neuen Abteilungsleitung zu veranlassen.

Der Vorstand hat in solchem Fall binnen 14 Tagen eine Hauptausschuss-Sitzung einzuberufen und über diese Maßnahme zu berichten. Der Hauptausschuss entscheidet auf Antrag eines seiner Mitglieder oder eines Mitglieds der betroffenen Abteilung verbindlich über die Maßnahmen des Vorstands.

§ 23 ABTEILUNGSLEITUNG

1. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter und einem Kassier weitgehend selbstständig geleitet.
2. Die Abteilungsleitung zeichnet voll verantwortlich für die Abteilung.
3. Die Verpflichtung bezahlter Übungsleiter, Trainer und Sportler bedarf der Zustimmung des Präsidiums.

§ 24 ABTEILUNGSORGANE

1. Die Abteilungsorgane sind

- a) die Abteilungsleitung,
b) die Abteilungsversammlung.
2. Die Abteilungsleitung wird von der ordentlichen Abteilungsversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
3. Von jeder Abteilung sind in ihrer Abteilungsversammlung auf die Dauer von 2 Jahren zu wählen:
 - a) Technischer Leiter
 - b) Jugendleiter (sofern minderjährige Mitglieder vorhanden sind)
 - c) Damenwart (sofern weibliche Mitglieder vorhanden sind)
 - d) Schriftführer
 - e) Pressewart
 - f) Vergnügungswart.
4. Kann eine Abteilung nicht sämtliche Posten besetzen, nimmt der Abteilungsleiter die jeweiligen Aufgaben wahr. Dies ist jedoch nicht möglich bei dem Posten des Kassiers.

§ 25 ABTEILUNGSVERSAMMLUNG

1. Jede Abteilung muss einmal jährlich eine ordentliche Abteilungsversammlung durchführen. Diese soll mindestens sechs Wochen vor der ordentlichen Delegiertenversammlung durchgeführt werden.
2. Der Abteilungsleiter kann jederzeit eine außerordentliche Abteilungsversammlung einberufen, wenn es die Interessen der Abteilung erfordern. Der Präsident des Vereins kann eine außerordentliche Abteilungsversammlung ebenfalls einberufen, wenn die Gründe hierfür ausreichend sind.
3. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlung gelten sinngemäß die gleichen Regeln wie für die Delegiertenversammlung.
4. Zu allen Abteilungsversammlungen sind der Präsident und die Vizepräsidenten des Vereins über die Geschäftsstelle einzuladen. Sie haben beratende Stimme, können an den Abstimmungen jedoch nicht teilnehmen.

§ 26 Auflösung des Vereins

1. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn seine Mitgliederzahl auf unter 10 Mitglieder absinkt.
2. Der Verein kann außerdem durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Auf der Tagesordnung dieser Mitgliederversammlung darf kein weiterer Tagesordnungspunkt stehen. Die Auflösung des Vereins in einer ordentlichen Mitgliederversammlung ist nicht möglich.
3. Der Beschluss zur Auflösung bedarf der Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Für die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen des § 14.
5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kornwestheim, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports zu verwenden hat.
6. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Präsident und die Vizepräsidenten sowie der Schatzmeister und ein eventuell vorhandener Geschäftsführer zu Liquidatoren bestellt. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Ihre Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47 ff. BGB.

7. Die Bestimmungen nach Ziff. 2. bis 4. dieses Paragraphen gelten entsprechend bei einer beabsichtigten Fusion mit einem anderen Verein, sofern der Verein seine Selbstständigkeit bei dieser Fusion aufgibt.
8. Bei einem Vereinsübertritt einer Abteilung oder einer Gruppierung verbleiben sämtliche Ausrüstungsgegenstände sowie alle sonstigen Vermögenswerte im Eigentum des Vereins.

§ 27 EHRUNGEN

1. Ein Mitglied kann geehrt werden für
 - a) langjährige Mitgliedschaft,
 - b) außergewöhnliche sportliche Erfolge,
 - c) besondere Verdienste um den Verein,
 - d) besondere Verdienste um den Sport, besonders die im Verein betriebenen Sportarten.
2. Maßgebend für die Ehrung von Mitgliedern ist die Ehrungsordnung.
3. Die Ehrungsordnung wird vom Hauptausschuss beschlossen, der auch über Ehrungen nach Ziff. 1 beschließt.

§ 28 ZUGEHÖRIGKEIT ZU SPORTORGANISATIONEN

1. Der Verein ist Mitglied beim Württembergischen Landessportbund bzw. dessen evtl. Nachfolgeorganisation. Die Mitgliedschaft in den einzelnen Fachverbänden der betriebenen Sportarten ist möglich.
2. Über die Mitgliedschaft in weiteren Organisationen entscheidet der Hauptausschuss auf Antrag des Präsidenten.

§ 29 VERSICHERUNG UND HAFTUNG

1. Jedes Mitglied ist gegen Sportunfälle im Rahmen des vom Verein angesetzten Sport- und Spielbetriebes unfallversichert unter der Voraussetzung, dass der laufende Mitgliedsbeitrag entrichtet ist.
2. Der Verein haftet für Schäden, die dem Mitglied in dem erwähnten Rahmen widerfahren, nur nach den Bedingungen der jeweiligen Sportunfallversicherung.
3. Für Schäden, die einem Mitglied im Rahmen des vom Verein angesetzten Sport- und Spielbetriebes durch ein Nichtmitglied widerfahren, haftet dieser Dritte, nicht jedoch der Verein.
4. Für Schäden am Eigentum des Vereins oder an den vom Verein benutzten Einrichtungen, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied.
5. Der Verein haftet nicht für zu Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge.
6. Jede weitere Haftung des Vereins ist ausgeschlossen, ausgenommen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 30 SONDERBESTIMMUNGEN FÜR FIRMENGRÜNDUNG UND VERTRETUNG DES VEREINS IN DEN GESELLSCHAFTEN

1. Die Beschlussfassung über die Beteiligung an Gesellschaften oder deren Gründung obliegt dem Hauptausschuss. Der Verein darf sich nur an solchen Gesellschaften beteiligen, bei denen er die Mehrheitsbeteiligung übernehmen kann.

2. Der Hauptausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit auf Antrag des Präsidenten.
3. Stellt der Verein die (den) Geschäftsführer, soll zumindest ein Geschäftsführer dem Hauptausschuss angehören.
4. In der Gesellschafterversammlung wird der Verein durch den Präsidenten oder einen Vizepräsidenten vertreten.

§ 31 DATENSCHUTZ, GESCHLECHTSNEUTRALITÄT

1. Der Verein nimmt Name, Adresse, Alter und Bankverbindung eines Mitglieds auf und speichert diese Daten unter Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes im vereinseigenen EDV-System. Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedsnummer. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter geschützt.
2. Name, Geburtsdatum und Anschrift dürfen an Dritte (WLSB, Fachverbände, Stadt Kornwestheim, Deutscher Sportausweis) vom Verein übermittelt werden. Alle personenbezogenen Daten werden 2 Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht.
3. Bei Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung wurde grundsätzlich die männliche Form verwendet. In allen Fällen sind jedoch beide Geschlechter gemeint.

Kornwestheim, den 06.05.2011

(Gerhard Bahmann)
Präsident des Sportverein Salamander Kornwestheim 1894 e.V.